

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

50/SN-331/ME
Salzburg, den 14.5.1993
Hellbrunnerstraße 34
5020 Salzburg
Tel.: 0662/8044-5007
Fax.: 0662/8044-616
Sachb.: M. Pichler

Zl.: 1330/93

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	33-GE/19-P3
Datum:	25. MAI 1993
Verteilt	28. Mai 1993 <i>Mon</i>

H. Sonnberger

Betr.: Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

Bezug: BMWF GZ 62.964/1-I/B/5B/93

In der Anlage übermittelt das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät die Stellungnahme der bevollmächtigten Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zum Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems".

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

UNIVERSITÄT SALZBURG	
Nr. 60040/26-P3	
GESEHEN	
und in Urschrift dem Bundesministerium für Wissenschaft u. Forschung in Wien	
verlegt.	
Salzburg, am 19. Mai 1993	
1. Beilage	
<i>[Signature]</i>	

H. Riedl
O.Univ.-Prof.Dr. Helmut RIEDL
D e k a n

Journal of Management Studies, 19(1), 67-80.

1. *Journal of the American Medical Association*, 1997; 277: 1033-1037.

Figure 1. The building of the Ministry of Health, which was the first building to be built in the new capital, Ankara, in 1923.

Betrifft:

Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

BMWF GZ 62.964/1-I/B/5B/93.

Stellungnahme der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, erarbeitet und einstimmig beschlossen in der Sitzung vom 11. Mai 1993.

Der vorgelegte Organisationsentwurf ähnelt sehr stark den Vorstellungen des Entwurfs des "UOG 93". Es wird angeregt, diese Organisationsform gegebenenfalls in Krems zu testen und erst nach mehrjähriger Erfahrung anstelle des "UOG 93" einen Entwurf "UOG 2000" vorzulegen.

Die Notwendigkeit eine weitere universitätsähnliche Einrichtung für postgraduale Aus- und Weiterbildung zu errichten, erscheint nicht ausreichend begründet zu sein. Der dringende Bedarf auf diesem Gebiet sollte eher an den bestehenden Universitäten abgedeckt werden, die gemäß UOG §3 Abs.1 lit b dafür bereits zuständig sind, allerdings dafür auch zusätzliche Ausstattung benötigen.

Die Mischform der Finanzierung zielt in Richtung einer Privatuniversität. Da diese Einrichtung aber nicht die Lasten der Studieneingangsphase (mit vielen Studierenden und wenig Personal) zu tragen hat, ist innerhalb der von Bundesmitteln getragenen Institutionen eine gewisse Wettbewerbsverzerrung zu befürchten. Da der Sinn einer Neugründung nicht in der Umverteilung des (zunehmenden) Mangels liegen kann, wäre eine strikte Privatisierung vielleicht sogar die klarere Lösung.

Der Titel "Donau-Universität Krems" ist insofern bedenklich, da die Einheit von Lehre und Forschung, die Universitäten auszeichnet, aus dem Aufgabenbereich nicht recht erkennbar sind. Möglicherweise gibt es aber Ausbaupläne "in der Schublade", über die nicht öffentlich diskutiert wird. Eine schwierige Situation, wie die der Universität (für Bildungswissenschaften) Klagenfurt sollte aber nicht erneut entstehen.

Die Tätigkeit von Universitätslehrern an der "Donau-Universität Krems" sollte klar geregelt werden, vor allem, wenn diese Universitätslehrer an einer anderen Universität weiterhin beschäftigt sind.